

uttfürdendentschenBunkho

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenbereins Die ganze Seite umsaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile ist der Bezugspreis' im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark Mitglieder sum boste der naum kostet 30 Ps. Dei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder sum die Zeile 10 Ps., sür 1/, 6. 32 M. statt 36 M., sührlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung stür 1/2 6. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Ps. pro innerhalb des Deutschen Reiches. Michtmitglieder im Zeile berechnet. — In dem illustrierten Tell: sür Mitglieder des Börsenbereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Ps., 1/4 6. 13.50 M., 1/2 6. 26 M., 1/3 6. 50 M., sür Michtmitglieder in die Geen Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Mr. 123.

Leipzig, Sonnabend ben 31. Mai 1913.

Corlemperensor Conti

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von Werken der Literatur und Runft.

Bom 28. / 15. Februar 1913.

Geine Majestät der Deutsche Raifer, Konig von Breugen, im Ramen des Deutschen Reichs, und Geine Majeftat der Raifer bon Rugland, gleichmäßig von dem Buniche befeelt, die Biffenichaft, Literatur und Runft zu ichützen, haben beschloffen, in einem gemeinsamen Abkommen die geeignetsten Magnahmen gu treffen, um gegenseitig in den beiden Landern den Urhebern den Schut ihrer Rechte an ihren Werten der Literatur oder Runft gu fichern und haben zu diesem 3wede zu Ihren Bevollmächtigten bestimmt :

Seine Majestät der Deutsche Raiser, König bon Breußen:

herrn Dr. Goebel bon harrant, Birflichen Geheimen Legationsrat, bortragenden Rat im Auswärtigen Umte,

herrn Robolsti, Brafidenten des Batentamts,

herrn Degg, Geheimen Ober-Regierungsrat, bortragenden Rat im Reichs-Buftigamt, und

herrn Dr. Diterrieth, Brofeffor,

Seine Majestät der Raifer bon Rugland:

herrn Beremtin, Raiferlichen hofmeifter, Gehilfen des Juftizministers,

Minister des Raiferlichen Saufes und der Apanagen,

herrn Bentfowsti, Birflichen Staatsrat, Direftor der zweiten Abteilung des Minifteriums der auswärtigen Ungelegenheiten,

herrn Brileich ajew, Birflichen Staatsrat, Mitglied des Rates und Chef der Ranglei des Minifters für Sandel und Industrie,

herrn Berendts, Birtlichen Staatsrat, Mitglied des Rates der Generalpregberwaltung, und

herrn Balther, Birflichen Staatsrat, Mitglied des Rates des Juftizministeriums,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Bollmachten, die folgenden Bestimmungen beichlossen haben:

Artifel 1.

Die Angehörigen jedes der beiden Sohen bertragichließenben Teile genießen im Gebiete des anderen Teiles für ihre Werfe der Literatur oder Runft, gleichbiel, ob es fich um Berte, die in bem einen ber beiden Lander oder in einem anderen Lande beröffentlicht find, oder ob es fich um nicht beröffentlichte Berte handelt, die Rechte, welche die betreffenden Gefege ben Inlandern gegenwärtig gewähren oder fünftig gewähren werden fowie die durch diefe übereinfunft besonders festgefesten Borteile.

Die Bestimmungen diefer übereinfunft finden in gleicher Beije Anwendung auf jedes Bert der Literatur oder Runft, das jum ersten Male in dem einen der beiden vertragichließenden Länder veröffentlicht wird, und deffen Urheber nicht einem diefer Länder angehört.

Borfenblatt für den Deutschen Buchhandel. 80. Jahrgang.

Unter veröffentlichten Werten find im Ginne diefer übereinfunft die erschienenen Berte zu verfteben. Die öffentliche Borlefung oder der öffentliche Bortrag eines Wertes der Literatur, die Aufführung eines dramatischen, dramatisch - musikalischen, choreographischen oder pantomimischen Bertes, die Aufführung eines Bertes der Tonfunft, die Ausstellung eines Bertes der bildenden Rünfte und die Errichtung eines Wertes der Baufunft fiellen feine Beröffentlichung im Sinne diefer übereinfunft bar.

Artitel 2.

Der Ausdrud »Berte der Literatur und Runft« umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wiffenschaft oderder Runft, ohne Rudficht auf die Art und die Form der Berbielfaltis gung oder auf den ichopferischen Wert und die Bestimmung des Bertes. Unter den Berten der Literatur und Runft find einbegriffen die choreographischen und pantomimischen Werte, fofern der Bühnenborgang schriftlich oder auf andere Beife festgelegt ift, fowie die tinematographischen Erzeugniffe, die die Eigenschaft eines perfonlichen Originalivertes haben. Die übereinfunft findet in gleicher Beise Anwendung auf die Photographien und auf andere Werte, die durch ein der Photographie ähnliches Berfahren hergestellt find.

Artifel 3.

Die Urheber jedes der beiden Lander genießen im anderen Lande bis jum Ablauf von gehn Jahren, bon der Beröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, das ausschliefliche herrn Bogof de w, Geheimen Rat, Mitglied des Rates beim Recht, ihre Berte ju überfegen oder die überfegung zu geftatten, unter der Bedingung, daß sie sich dieses Recht auf dem Titelblatt oder in der Einleitung vorbehalten haben.

Das ausschließliche übersetzungsrecht erlischt, wenn der Urheber dabon nicht binnen fünf Jahren, bon der Beröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, Gebrauch gemacht hat, indem er eine übersetzung seines Werfes veröffentlicht hat oder hat beröffentlichen laffen.

Es herricht jedoch darüber Einverständnis, daß die oben erwähnte Frist von fünf Jahren sich für die Benutung des übersetzungsrechts an wissenschaftlichen, technischen und für den Unterricht bestimmten Werten auf drei Jahre ermäßigt.

Bei Berten, die aus mehreren, in 3wifchenraumen ericheinenden Banden bestehen, sowie bei Seften oder Rummern bon periodischen Beitschriften werden die oben erwähnten Friften bom Zeitpuntt des Erscheinens jedes Bandes, jedes heftes oder jeder Nummer an berechnet und für die in Lieferungen ericheinenden Berte bom Beitpuntt bes Ericheinens ber letten Lieferung des Driginalwerfes an, fofern die Bwischenraume zwischen dem Erscheinen der Lieferungen zwei Jahre nicht überschreiten, anderenfalls von dem Erscheinen jeder Lieferung an.

In den in diesem Artifel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung ber Schutfriften als Tag ber Beröffentlichung ber erfte Januar des Jahres, in dem das Wert erschienen ift. Diefes Datum wird nach dem Ralender des Ortes berechnet, an dem die Beröffentlichung erfolgt ift.

Artifel 4.

Der Uberfeter genießt, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwertes, die Urheberrechte an feiner überfegung.

753